

## Rücktritt von Prüfungen im Wintersemester 2020/21

Alle Prüfungen im Wintersemester 2020/21 finden grundsätzlich statt. Form und Termin hat der Prüfungsausschuss beschlossen und angekündigt. Für die Durchführung dieser Prüfungen gelten die aktuellen Hygienemaßnahmen und Quarantäneregelungen.

Es besteht die Möglichkeit des Rücktritts von Prüfungen. Ergänzend zu den Möglichkeiten, welche die Prüfungsordnungen vorsehen, gelten im Wintersemester 2020/21 erleichterte Rücktrittsmöglichkeiten von Prüfungen, falls diese Coronavirus / Pandemie bedingt sind.

In diesen Fällen wird auf den Nachweis der Gründe nach Ziffer 6.2 (5) der Prüfungsordnung in Form eines Antrags auf Prüfungsunfähigkeit (ärztliches Attest) verzichtet. Es genügt eine persönliche Erklärung an den Prüfungsausschuss<sup>1</sup> in Form eines Schreibens, als Schreiben im Anhang einer E-Mail oder einer E-Mail<sup>2</sup>, welche über die HSRM-Domain oder über stud.ip versandt wurde. Die Erklärung bedarf folgender Inhalte:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Grund: Coronavirus bedingter Rücktritt
- Genaue Bezeichnung der betreffenden Prüfung(en) auf die sich der Rücktritt bezieht

Die Abgabe der Erklärungen über den Rücktritt von Prüfungen muss dem Prüfungsausschuss **vor** der betreffenden Prüfung angezeigt werden. Sobald Sie eine Prüfung angetreten haben, gelten die üblichen, Ihnen bekannten Regeln. Nach einem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt automatisch eine Pflichtanmeldung zum nächsten Termin.

Gewährte Rücktritte von Prüfungen werden erst nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum im COMPASS angezeigt.

Die Möglichkeit der Prüfungsabmeldung<sup>3</sup> im Erstversuch bleibt hiervon unberührt.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2020

---

<sup>1</sup> Die Erklärung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und nicht an Prüfer\*innen oder Dozent\*innen.

<sup>2</sup> E-Mail an falk.schoenherr@hs-rm.de

<sup>3</sup> Prüfungsabmeldung = Abmeldung von der Prüfungsanmeldung/-zulassung